

Uerkheim



Bottenwil



Wiliberg

Reglement

der

Feuerwehr Uerkental



ab
01. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|--|-------------------------------------|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| B. Rekrutierung und Einteilung | 3 |
| C. Organisation der Feuerwehr | 4 |
| D. Löscheinrichtungen | 4 |
| E. Ausrüstung | 5 |
| F. Alarmwesen | 5 |
| G. Dienstbereitschaft | 5 |
| H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst | 6 |
| I. Kontrollwesen | 6 |
| J. Versicherung | 7 |
| K. Ordnungsbussen | 7 |
| L. Entschädigungen | 7 |
| M. Schlussbestimmungen | 8 |
| | |
| Anhang I | Organigramm der Feuerwehr Uerkental |
| Anhang II | Einsatzkostentarif |

Reglement der Feuerwehr Uerkental

Die Gemeinderäte von Uerkheim, Bottenwil und Wiliberg, gestützt auf § 13 des aargauischen Feuerwehrgesetzes sowie § 8 der "Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim Bottenwil Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental beschliessen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtsgrundlage Dieses Reglement gilt als ergänzende Ausführungsbestimmung von:

- Feuerwehrgesetz (FwG) vom 01. Januar 2013 (SAR 581.100)
- Verordnung zum Feuerwehrgesetz (V FwG vom 01. Januar 2015, SAR 581.111; folgend Gesetz)
- Vereinbarung der Gemeinden Uerkheim, Bottenwil, Wiliberg über die Regionale Feuerwehr Uerkental vom 03. Juni 2005, Stand 01. Januar 2022 (folgend Vereinbarung)

§ 2

Geschlechtsneutralität Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

B. Rekrutierung und Einteilung

§ 3

Rekrutierung Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres durch den das Kommando gemäss Organigramm (Anhang 1) zu erfolgen.

§ 4

Dienstplicht Die Feuerwehrpflicht richtet sich nach den §§ 7-10 des Gesetzes und beginnt am 01. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

§ 5

Freiwilliger
Feuerwehrdienst Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Vertrauensarzt Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrrarzt bestimmt. Wird dies nicht speziell geregelt, nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr.

C. Organisation der Feuerwehr

§ 7

Organigramm Die Feuerwehr Uerkental ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert.

§ 8

Feuerwehrkommission ¹ Die Feuerwehrkommission ist das beratende, begutachtende und antragstellende Gremium gegenüber den Gemeinderäten.
² Als deren Präsident amtiert in der Regel der Kommandant der Feuerwehr.

D. Löscheinrichtungen

§ 9

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

E. Ausrüstung

§ 10

- Ausrüstung
- ¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (folgend AGV).
 - ² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

F. Alarmwesen

§ 11

- Alarmierung
- ¹ Die Alarmierung sämtlicher Angehöriger der Feuerwehr erfolgt entsprechend dem Stand der Technik per Telefon, per Funk und/oder elektronisch.
 - ² Dem Feuerwehrkommando obliegt die Führung einer Alarmierungsliste, die in Zusammenarbeit mit der Feuerwehralarmstelle dauernd aktualisiert ist.

§ 12

- Notalarm
- Das Kommando veröffentlicht jährlich eine Liste der entsprechenden Ansprechpersonen, wenn die Feuermeldestelle (118) telefonisch nicht erreicht werden kann.

G. Dienstbereitschaft

§ 13

- Bereitschaftsgrad
- Das Kommando definiert für spezielle Situationen (Witterung, Anlässe usw.) Bereitschaftsgrade.

H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 14

- Ausbildung
- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission verabschiedeten Arbeitsprogrammes.
 - ² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
 - ³ Beförderungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Konferenz der Gesamtgemeinderäte.

§ 15

- Übungsdienst
- ¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.
 - ² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
 - ³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
 - ⁴ Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen, ist obligatorisch.
 - ⁵ Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

§ 16

- Branddienst,
Einsatzpläne
- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und die Stützpunktfeuerwehr miteinzubeziehen.
 - ² Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

I. Kontrollwesen

§ 17

- Kontrollführung
- ¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommandanten oder beim von ihm bestimmten Angehörigen der Feuerwehr.
 - ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 18

- Dienstbüchlein
- ¹ Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und/oder elektronisch erfasst.
 - ² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Angehörigen der Feuerwehr dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

§ 19

- Kommandowechsel
- ¹ Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
 - ² Eine Kopie des Protokolles ist den Gemeinderäten zuzustellen.

J. Versicherung

§ 20

- Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen
- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert (in Ergänzung zu den Leistungen anderer Versicherungen).
 - ² Auf Antrag der Feuerwehrkommission schliessen die Vertragsgemeinden gemeinsam gemäss § 20 der Vereinbarung folgende Versicherungen ab:
 - Haftpflicht für Angehörige der Feuerwehr
 - Versicherung für requirierte, private Fahrzeuge der Feuerwehr
 - Sachversicherung für Fahrhabe
 - Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge der Feuerwehr
 - Rechtenschutzversicherung für Verkehr und Strafverfahren
 - ³ Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, sind somit gedeckt.

K. Ordnungsbussen

§ 21

- Bussen
- ¹ Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.
 - ² Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat verfügt.

L. Entschädigungen

§ 22

- Sold und Entschädigungen
- Sold und Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte festgelegt für:
- Hilfeleistungen
 - Übungen
 - Kurse

M. Schlussbestimmungen

§ 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 01. Januar 2006.

§ 24

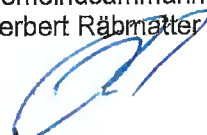
Inkrafttreten

Dieses Feuerwehrreglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeinden beziehungsweise der Genehmigung durch die AGV auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

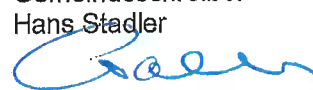
Uerkheim, 28.09.2022

Gemeinde Uerkheim

Gemeindeammann
Herbert Rämmer



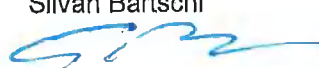
Gemeindeschreiber
Hans Stadler



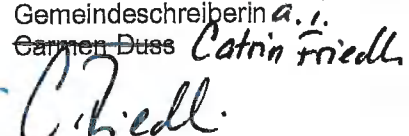
Bottenwil, 03.10.2022

Gemeinde Bottenwil

Gemeindeammann
Silvan Bärtschi



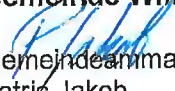
Gemeindeschreiberin a.i.
Carmen Duss

C. Friedl.


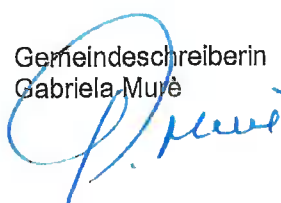
Williberg, 05.10.2022

Gemeinde Williberg

Gemeindeammann
Patrick Jakob



Gemeindeschreiberin
Gabriela Murè

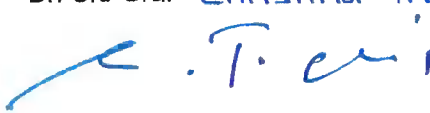


Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt

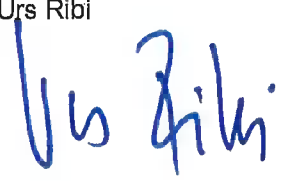
die Aargauische Gebäudeversicherung AGV

Aarau, 01.11.2022

Str. des Vorsitzender der Geschäftsleitung
Dr. Urs Graf Christina Troglia



Abteilungsleiter Feuerwehrwesen
Mitglied der Geschäftsleitung
Urs Ribl

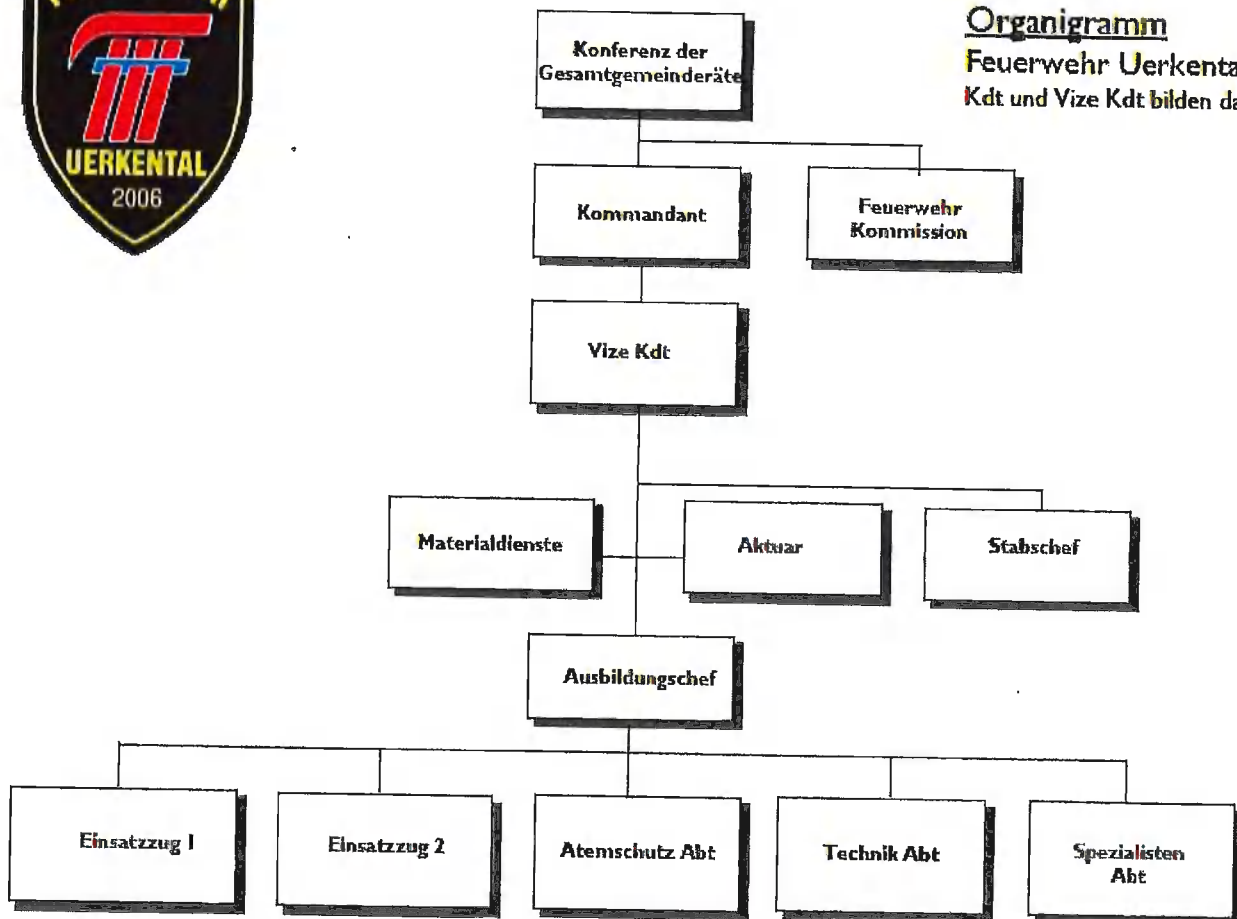


Anhang 1

§ 1 Organigramm



Organigramm
Feuerwehr Uerkental ab 2022
Kdt und Vize Kdt bilden das Kommando



Anhang II

Die Gemeindeversammlungen von Uerkheim (26. November 2021), Bottenwil (22. November 2021) und Williberg (02. Dezember 2021) beschliessen, gestützt auf § 6a, Abs. 1 des aargauischen Feuerwehrgesetzes vom 01. Januar 2013, folgende

Tarife für Feuerwehreinsätze

(Einsatzkostentarif)

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistungen

| | Grundgebühr je Einsatz CHF | Einsatzkosten je Stunde CHF |
|--|----------------------------------|-----------------------------------|
| ¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt: | | |
| a) Personen | | |
| 1. Einsatz, je Person und Stunde | - | 65.00 |
| 2. Retablierung, je Person und Stunde | - | 65.00 |
| 3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person | 20.00 | - |
| b) Brandwache bei öffentlichen Veranstaltungen | - | 30.00 |
| c) Fahrzeuge und Anhänger | | |
| 1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t | 60.00 | 35.00 |
| 2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t | 180.00 | 75.00 |
| 3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t | 300.00 | 140.00 |
| 4. Autodrehleitern | 580.00 | 140.00 |
| 5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger u.a. | 35.00 | 25.00 |
| d) Ausrüstung | | |
| 1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück | 25.00 | - |
| 2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück | 50.00 | - |
| 3. Hydraulische Rettungsgeräte wie Schere, Spreizer, usw. | - | 40.00 |
| 4. Kleingeräte, wie Ventilatoren; Kettensägen, mobile Notstromaggregate; Elropumpe usw. | - | 25.00 |
| 5. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen), pauschal | | |
| - Nennweite 75 mm | 15.00 | - |
| - Nennweite 55 oder 40 mm | 15.00 | - |

² Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³ Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

§ 2 Fehlalarm

¹ Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal | CHF | 550.00 |
| b) Personalkosten, je Person und Stunde | CHF | 65.00 |

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹ Die Entschädigungen für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes werden im Einzelfall durch den jeweiligen Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrrückens festgelegt.

² Grundlage der Entschädigungen bilden die Ansätze gemäss den vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Einsatzkostentarif tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Uerkheim, 28.09.2022

Gemeinde Uerkheim

Gemeindeammann
Herbert Rämmer

Gemeindeschreiber
Hans Stadler

Bottenwil, 03.10.2022

Gemeinde Bottenwil

Gemeindeammann
Silvan Bärtschi

Gemeindeschreiberin
Catrin Duss ^{a.i.} Catrin Friedli

Willberg, 05.10.2022

Gemeinde Willberg

Gemeindeammann
Patric Jakob

Gemeindeschreiberin
Gabriela Murè